

Anlage 2.1

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen, des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde und der Bürgerinnen und Bürger (Offenlage) zur 3. Änderung des LP VI - Grevenbroich/Rommerskirchen -

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Arnsberg	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. g. Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Lehwald“ und „Heimat“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, über dem ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 16“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Prinzessin Viktoria“ im Eigentum der Martinswerk GmbH, Kölner Straße 110 in 50127 Bergheim.</p> <p>Der Planungsabschnitt 14 gem. Perspektivkonzept Erft wird im nördlichen Bereich von der 70 m breiten Trasse der landesplanerisch genehmigten Rheinwassertransportleitung gequert. Die entsprechenden Festsetzungen des „Braunkohlenplan Garzweiler II - Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ zur Versorgung der Feuchtgebiete und Befüllung des Tagebausees Garzweiler sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner grenzt der Teilabschnitt im Bereich der Planabschnitte 12 und 14/Grenze Geltungsbereich an unter Bergaufsicht stehende Betriebsflächen. Die Flächen gehören größtenteils zum Tagebauen Garzweiler.</p> <p>Die unter Bergaufsicht stehenden Flächen sind u .a.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsflächen für Werkstätten und Logistik • Klärteiche • Nord-Süd-Kohlenbahn (RWE-Logistik) <p>Ferner sind im Umfeld des Teilabschnitt VI Betriebsflächen, deren Bergaufsicht bereits geendet hat, sowie im hiesigen Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) dokumentierte Altstandorte verzeichnet. Für diese Flächen besteht keine Bergaufsicht mehr. Für eine Auskunft zu der Frage, ob der ehem. bergbauliche Betrieb bodenschutzrechtlich relevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen bewirkt, die z. B. infolge Grundwassers für das Bebauungsplangebiet von Belang sind, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises zuständig.</p> <p>Außerdem befinden sich im unmittelbaren Umfeld des hier thematisierten Teilabschnitt VI nach den hier vorliegenden Unterlagen zahlreiche im Zusammenhang mit der Sümpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellte(Alt-) Brunnen. Ich empfehle Ihnen, weitere Informationen zu diesen Brunnen, wie insbesondere den aktuellen Sicherungszustand, bei der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, zu erfragen, sofern nicht bereits geschehen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasser-leiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p>	
--	--	---	--

		<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o. g. Feldeseigentümerinnen, die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Gemäß Ihrem Verteiler wurden die RWE Power AG und der Erftverband bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Den beteiligten Stellen, insbesondere dem Erftverband, ist bekannt, dass sich die Sumpfungswassermenge verändern, d. h. reduzieren wird. Die reduzierte Einleitmenge ist u. a. auch eine Begründung für die geplante Erftumgestaltung. Ebenso sind weiterhin Ausnahmen hinsichtlich der Einleitung von Eisen und Sulfat erforderlich (siehe Hintergrundpapier Braunkohle).</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u></p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den Änderungen der Grundwasserflurabstände und die Möglichkeit von Bodenbewegungen werden zur Kenntnis genommen und an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>
--	--	---	---

		<p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	
2	Bezirksregierung Düsseldorf	<p>Im o.a. Verfahren ergeht nachstehend meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 26 (Luftverkehr): Seitens meines Dezernates 26 bestehen <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 32 (Regionalplanung): Mein Dezernat 32 weist darauf hin, dass am 01.09.2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz in Kraft getreten ist, dessen Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) bei der 3.Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Ansonsten bestehen seitens meines Dezernates 32 <u>keine</u></p>	<p>Der Hinweis wird beachtet:</p> <p>Die LP-Änderung entspricht den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz.</p>

		<p><u>Bedenken</u> zu der 3.Änderung des Landschaftsplanes Rhein- Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung): Wie bereits in der ersten Stellungnahme geäußert, bestehen <u>keine Bedenken</u> aus Sicht meines Dezernates 33. Es ist keine Ergänzung zur ersten Stellungnahme vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 35.4 (Denkmalangelegenheiten): Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus Sicht meines Dezernates 35.4 <u>keine Bedenken</u>, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da die Zuständigkeiten meines Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben ist empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei): Fischerei: Aus Sicht der Oberen Fischereibehörde (OFB) bestehen <u>keine Bedenken</u> gegen die 3. Änderung des LP VI des Rhein-Kreis Neuss. Aufgefallen ist, dass in der Synopse zu einem Punkt der Stellungnahme der OFB keine Antwort vermerkt wurde. Es handelt sich hier um folgende Formulierung „Die Aufarbeitung der kartographischen Darstellung hinsichtlich des Vorkommens artenschutz- sowie fischereirechtlich relevanter Arten wird empfohlen“. Eine Beantwortung hierzu wird erbeten.</p>	<p>Die Beteiligung der genannten Ämter wurde durchgeführt.</p> <p>Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden: Es ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung die fischereilichen Belange aufzuarbeiten und darzustellen.</p>
--	--	---	---

	<p>Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die seinerzeitige Anregung zu den gesetzlich geschützten Biotopen mit der Änderung <u>erledigt</u>.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –): Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die geplante Änderung weiterhin <u>keine Bedenken</u>. Die Hinweise der ersten Stellungnahme werden beachtet.</p> <p>Stellungnahme des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –): Hochwasserrisikomanagement/Überschwemmungsgebiete Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in der Synopse der eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind meldet mein Dezernat 54 für das Sachgebiet HWRM/ÜSG <u>Fehlanzeige</u>. Wasserversorgung, Grundwasser Bei der Beteiligung im April zu Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen wies mein Dezernat 54 auf ein betroffenes Wasserschutzgebiet hin. Die in der Synopse zitierte Fehlanzeige bezieht sich auf die Beteiligung zum Teilabschnitt I – Neuss. Siehe dazu auch meine Stellungnahme vom 31.03.2021. Ansonsten bestehen <u>keine Bedenken</u> gegenüber den Änderungen. Hinweis zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann später dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserschutzgebiete werden durch die Landschaftsplanänderung nicht beeinträchtigt.</p>
--	---	--

3	GASCADE Gastransport GmbH	<p>Wir antworten Ihnen zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <u>nicht betroffen</u> sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	
4	Geologischer Dienst NRW	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Hydrogeologie Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Wasser behandelt. Der Fokus liegt hierbei auf der Veränderung der Fließgewässer (z. B. Struktur und Qualität). Ich bitte darum, auf den nachgeordneten Planungsebenen auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu betrachten, die durch die „Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen“ (Entwicklungsziel 7A) zu erwarten sind. Ich weise darauf hin, dass im Geltungsbereich der Änderung des LP (Entwicklungs- und Festsetzungskarte) bereichsweise eine Überschneidung mit der Zone III A des geplanten Wasserschutzgebietes Hemmerden-Kapellen vorliegt.</p> <p>Schutzgut Boden Ergänzend zu den Texteingfügungen zur 3. Änderung des Landschaftsplanes zur Erftauenentwicklung Teilabschnitt VI, hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Texteingfügung bei den Erläuterungen zum Entwicklungsziel 7A zur Berücksichtigung der besonders zu prüfenden Umweltgüter in den Verfahren gem. § 68 WHG zur Realisierung des Erftumbaus und • Ergänzung der Strategischen Umweltprüfung um die Belange „Gesetzlich geschützte Biotope“, „Bodendenkmäler“ und „Kulturlandschaft“ einschließlich der betreffenden Kartendarstellungen 	<p>Der Anregung wird entsprochen:</p> <p>Die Hinweise werden an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>

		<p>verweise ich auf die Kartendarstellungen für das Schutzgut Boden im Maßstab 1 : 5 000 für den Untersuchungsraum, mit Auswertungen zur Schutzwürdigkeit der Böden und zum Sickerwasser, digital verfügbar (Hrsg. Geologischer Dienst NRW, Ansprechpartner ist Herr Seemann: Manfred.Seemann@gd.nrw.de; Tel. 02151 / 897-552):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebietskartierung PCode: N9505 „Erftaue“ (kartiert 1998-2000), DGK5 Nr. 4805-24/29/30. • Forstwirtschaftliche Standortkartierung PCode: F9703 „Grevenbroich / Bergheim / Nörvenich“ (kartiert 1997), DGK5 Nr. 4805-29 / 30. PCode: F8806 „Willich / Korschenbroich“ (kartiert 1988), DGK5 Nr. 4905-12 bis 4905-03. <p>Ergänzend siehe dazu im Maßstab 1 : 50 000:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000“ im Geoportal.NRW (https://www.geoportal.nrw): Geoviewer > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 / IS BK5 > Zusatzauswertungen / Schutzwürdigkeit u.a. WMS > Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Aufl.) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden. • Im „Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung“ sind Erläuterungen zu naturnahen- und naturfernen Böden zu finden (Hrsg. GD NRW): https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf <p>Die DGK5 Nr. 4805-30 weist beispielsweise die schutzwürdigen Böden des NSG „An der schwarzen Brücke“ aus. Die Entwicklungsziele im NSG Schwarze Brücke sind nur zu erreichen, wenn die Grundlage dazu berücksichtigt wird: der Boden. Deshalb empfiehlt es sich, Bodenschutzaspekte in die Textlichen Darstellungen und Festsetzungen der „Entwicklung der</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die ergänzenden Hinweise werden an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich Gegenstand des Landschaftsplanes und der Schutzgebietsfestsetzungen. Soweit eine Inanspruchnahme des Bodens im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren</p>
--	--	---	--

		<p>Landschaft für Biotop- Umgestaltung der Erft gem. EU-WRRL, Stand: Sept. 2021.)</p> <p>Geotopschutz Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht ausgewiesen.</p>	<p>gem. § 68 WHG erfolgen soll, sind die Bodenschutzbelange in diesen Verfahren zu berücksichtigen. Der Erftverband wird entsprechend informiert.</p>
5	IHK	<p>Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, die Inhalte des Landschaftsplans anzupassen. Ziel dabei ist es, die Voraussetzungen für die Erftumgestaltung auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft zu schaffen. Dazu wird unter anderem eine Neutrassierung des zukünftigen Erftverlaufs sowie die Festlegung des Entwicklungsziels „Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie" festgesetzt. Zu der Planung nimmt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wie folgt Stellung:</p> <p>1. Unternehmen im Änderungsbereich Nach dem Kenntnisstand der IHK sind im Plangebiet insgesamt 3 Unternehmen ansässig. Weitere betroffene Unternehmen liegen im unmittelbaren Umfeld zum Änderungsbereich. Diese Unternehmen haben sich dort mit baurechtlicher Genehmigung niedergelassen. Mit Blick auf die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen empfiehlt die IHK dringend, die beabsichtigten Änderungen und vorgesehenen Maßnahmen im engen Dialog mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen.</p> <p>2. Renaturierungsflächen in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen Für den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Wirtschaft am Mittleren Niederrhein ist das Vorhandensein ausreichender Gewerbe- und Industriegebietsflächen unabdingbar. Die Flächenverfügbarkeit wird jedoch zunehmend durch politische und gesetzliche Vorgaben eingeschränkt . Hierzu zählt unter anderem die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Durch notwendige</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Im Rahmen der Landschaftsplanänderung sind keine Maßnahmen festgesetzt die Wirtschaftsunternehmen betreffen. Der Hinweis wird an den Erftverband zur Beachtung im wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt: Maßnahmen des Erftverbandes zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer werden schon aktuell, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 32 Landesnaturschutzgesetz NRW vom Rhein-Kreis Neuss anerkannt und in einem sogenannten</p>

		<p>Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von baulichen Anlagen, verschärft sich die Flächenproblematik. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise solche für Biotop, Natura-2000-Gebiete oder vorgezogene Maßnahmen nach dem Artenschutzrecht als Kompensationsmaßnahmen anzurechnen. Gleiches gilt für Maßnahmen an Gewässern zugunsten der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Die IHK regt an, diese multifunktionale Flächennutzung, die mit erheblichen Einspareffekten für die Flächenneuanspruchnahme verbunden ist, auch für den Änderungsbereich der 3. Änderung des Landschaftsplans des Rhein-Kreis Neuss anzuwenden. Insofern sollten die Maßnahmen im Rahmen der naturnahen Umgestaltung der Erft und ihrer Aue als Kompensationsmaßnahmen angerechnet und einem Ökokonto gutgeschrieben werden. Damit könnte der steigenden Gewerbeflächenknappheit entgegengewirkt werden.</p> <p>3. Rheinwassertransportleitung Im Rahmen der Mitgliederbefragung ist die IHK von der RWE Power Aktiengesellschaft auf die Rheinwassertransportleitung aufmerksam gemacht worden. Nach Angaben des Unternehmens quert diese den einen Bereich bei Frimmersdorf. Die Trassenführung der Rheinwassertransportleitung muss im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Ökokonto geführt. Dies soll auch in Zukunft beibehalten werden.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt: Der Hinweis wird an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>
6	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Änderungsverfahren für den o. g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls um Stellungnahme.</p> <p>Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht z. Zt. keine Möglichkeit - im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.</p>	

7	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zu der geplanten Änderung des Landschaftsplans nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe Gegenstand der Betrachtung. In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur</p>	<p>Die Hinweise sind unverändert gegenüber der frühzeitigen Beteiligung und wurden dort wie folgt gewertet: Die Anregungen werden berücksichtigt:</p> <p>Anlass der Landschaftsplanänderung ist der, vor dem Hintergrund des landespolitisch gewollten vorzeitigen Endes des Braunkohlentagebaus notwendige, beschleunigte Umbau der Erft.</p> <p>Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Inhalte des Landschaftsplanes innerhalb des vorgelegten Geltungsbereichs des Änderungsverfahrens zur beschleunigten Umsetzung der Erftumgestaltung gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Perspektivkonzeptes Erft. Im Zuge der Änderungsverfahren sollen ebenso die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, im Sinne der Vorgaben des Naturschutzrechtes, bei der Entwicklung einer neuen Erftauenlandschaft umgesetzt werden.</p> <p>Die Ziele für diese Gewässerumgestaltung werden durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie definiert.</p> <p>Durch die 12. Änderung des Landschaftsplanes I werden die Belange der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsplan legt insbesondere keine Trasse der Erft fest. Die Zieltrasse der Erft wird lediglich nachrichtlich dargestellt, um die erforderliche Kulisse der LP-</p>
---	---	---	---

	<p>Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar. Auch unsere neue Checkliste „Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ finden Sie dort. Sie wurde vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege gemeinsam entwickelt und baut auf den Empfehlungen der UVP-Gesellschaft auf. Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVRKuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen</p>	<p>Änderung nachvollziehen zu können. Eine Festlegung der tatsächlichen Ausbautrasse erfolgt erst im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Bedenken und Anregungen zum Thema Kulturlandschaft berücksichtigt:</p>
--	---	--

	<p>Zu den Entwicklungszielen habe ich folgende Anmerkungen: Unter „6.1.7 Entwicklungsziel 7 A“ unter „Erläuterungen“ bitte ich am Ende des zweiten Abschnitts zu ergänzen: <i>„...und umweltverträgliche Lösungen gefunden werden. Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern ist zu prüfen, ob es sich um historische Mühlengräben, Wiesenbewässerungsgräben oder andere kulturhistorisch wertvolle Relikte handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der Denkmalbehörde erfolgen.“</i> Unter „6.2.2.1 „Landschaftsschutzgebiet Erftniederung““ bitte ich unter „Schutzzweck“ möglichst zu ergänzen: <i>„...wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der kultur-landschaftlichen Bedeutung der Erftauenlandschaft“</i></p> <p>In der Anlage „Themenkarte Kulturlandschaft, Bodendenkmäler“ sind leider nicht alle KuLaDig-Einträge dargestellt. Insbesondere fehlen: „KLB RPD 200 Untere Gillbachaue“, der teilweise randlich innerhalb des neuen Entwicklungsraumes der Erft liegt, und „KLB RPD 194 Historischer Stadtkern Grevenbroich“, durch den sich der neue Entwicklungsraum der Erft hindurchzieht. In der strategischen Umweltprüfung sind ebenfalls nicht alle historischen Kulturlandschaftsbereiche aus unserem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (20135) aufgeführt. Im Planungsgebiet liegen die folgenden KLB: „KLB RPD 192 Braunkohlenkraftwerk Frimmersdorf I und II“ „KLB RPD 194 Historischer Stadtkern Grevenbroich“ „KLB RPD 197 Untere Erftaue“ „KLB RPD 200 Untere Gillbachaue“ Das Plangebiet für die Erftumgestaltung befindet sich zudem innerhalb der Kulturlandschaft „Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen“ und im KLB 18.03 „Untere Erft und Gillbach“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007). Hierfür sind u.a. die spezifischen Ziele und Leitbilder formuliert:</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt: In den wasserrechtlichen Verfahren gem. §68 WHG zum Erftumbau erfolgt eine umfangreiche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, hierzu zählt selbstverständlich auch der Landschaftsverband Rheinland. Einer besonderen Erwähnung dieses Sachverhaltes im Landschaftsplan bedarf es nicht. Der Hinweis wird an den Erftverband zur Berücksichtigung bei den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p> <p>Die Vielfalt Eigenart und Schönheit der Landschaft impliziert auch dessen kulturlandschaftliche Entwicklung und Bedeutung und ist nicht als besonderer Schutzzweck hervorzuheben.</p> <p>Die Anregungen sind berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die folgenden Bereiche aus dem Fachbeitrag zum Regionalplan sind, entgegen des Hinweises des LVR, bereits im Text und in der der Karte zur Strategischen Umweltprüfung dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> „KLB RPD 192 Braunkohlenkraftwerk Frimmersdorf I und II“ „KLB RPD 197 Untere Erftaue“ Die folgenden Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches der LP –Änderung bzw. haben keine Relevanz zur LP-Änderung: <ul style="list-style-type: none"> „KLB RPD 194 Historischer Stadtkern Grevenbroich“ „KLB RPD 200 Untere Gillbachaue“, der teilweise randlich innerhalb des neuen Entwicklungsraumes der Erft liegt Die Darstellungen des Fachbeitrages zum Landesentwicklungsplan (2007) werden auf der
--	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • „Erhalt des funktionalen Zusammenhangs von Fließgewässer und Befestigungen und Mühlen und seiner Erlebbarkeit; • Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv; • Wahrung des Kulturellen Erbes beim Erftumbau.“ <p>Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung des Plangebietes zu betrachten. Innerhalb des Planungsgebietes liegt u.a. die Kottmannsmühle. Sie wurde nach Sommer (1991: 2437) nachweislich 1804 als Öl- und Mahlmühle betrieben und 1894 durch Jacob Kottmann aufgekauft. Nach einem Brand 1917 erfolgte der Wiederaufbau.</p> <p>Es handelt sich um einen Standort, dessen Gründung vermutlich ins 12. Jahrhundert zurückgeht. Auf den topografischen Karten des 19. Jahrhunderts lassen sich die Lage, Größe und die siedlungsstrukturelle Bedeutung der Mühle für Wevelinghofen als dominanter Fixpunkt an der Erft mit Mühlengraben und Ausbuchtung des Flusses im funktionalen Ablauf anschaulich ablesen. Auch heute noch scheint der Gebäudekomplex in der unmittelbaren Landschaft eine historisch begründete räumliche Wirkung zu haben. Die Mühle weist womöglich noch historisch erhaltenswerte Substanz auf, deren Denkmalwert noch nicht geprüft wurde.</p> <p>Insgesamt handelt es sich um ein für die Kulturlandschaft historisch bedeutsames Ensemble aus Bauten und von Menschen geschaffenen Landschaftsteilen.</p> <p>Mühlen sind grundsätzlich Zeugnisse der regionalen Technik- und Wirtschaftsentwicklung, sie stammen aus einer abgeschlossenen historischen Zeitstellung und sind damit ein schützenswerter Teil unseres landschaftlichen kulturellen Erbes.</p> <p>Zu Bedenken geben möchte ich auch, dass im Planungsgebiet der Verlauf der Erft seit der Preußischen Neuaufnahme (1891-1912) nahezu unverändert geblieben ist und es auch zu den vorherigen Kartierungen (Preußische Uraufnahme 1836-1850 und Tranchot / v. Müffling 1801-1828) nur leichte Änderungen weniger Flussschlingen gegeben hat.</p>	<p>Ebene der Landschaftsplanung, insbesondere vor dem Hintergrund der berücksichtigten Darstellungen des jüngeren Fachbeitrages zum Regionalplan (2013) nicht explizit erwähnt.</p> <p>Die Anregungen zur Berücksichtigung der Mühlenanlagen und ihres Umfeldes sowie des historischen Erftverlaufs werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung in den wasserrechtlichen Verfahren gem. § 68 WHG an den Erftverband weitergeleitet. Die Empfehlung zur engen Zusammenarbeit wird ebenfalls an den Erftverband weitergeleitet.</p>
--	--	--	---

		<p>Wasserregulierungen der Erft sind allerdings Teil ihrer Geschichte (Sommer, 1991: 65ff.), insofern fügt sich die vorliegende Planung in die flussgeschichtliche Entwicklung ein. In der Historie war bei allen Umgestaltungen allerdings stets die Funktionsfähigkeit der Mühlen ein zentrales Anliegen.</p> <p>Grundsätzlich sollte auch heute nicht nur der substanzielle Erhalt von Mühle, Wehr und zugehörigen Elementen, sondern auch die Funktionsfähigkeit der Einzelteile weitestgehend gewährleistet bleiben, damit die Ablesbarkeit historisch-funktionaler Zusammenhänge erhalten bleibt. Gräben und Wehre, über die Wasser aus dem Flusslauf abgeleitet wird, stehen jeweils als wasser-bauliche Anlagen in funktionalem Zusammenhang mit den in der Nutzung auf das Wasser bezogenen Einzelobjekten und sind einschließlich aller wasserbautechnischen Einbauten, Querbauwerke und Anlagen als von Menschen geschaffene Landschaftsteile historisch aussagekräftig und deshalb erhaltenswert.</p> <p>Das Ziel der Durchgängigkeit der Gewässer nimmt bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie einen sehr hohen Stellenwert ein. Zur Erreichung dieses Ziels werden u.a. Teil- oder Ganzabrisse von Wehren vorgenommen mit entsprechend gravierenden Wirkungen auf die funktionale Gesamtheit der Mühlenanlagen. So können die wenigen erhaltenen Anlagen durch Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt und in Teilen zerstört werden. In ihrem landschaftlichen und funktionalen Kontext und als historisches kulturelles Erbe sind sie nicht mehr erkennbar.</p> <p>Eingriffe in das Kulturelle Erbe sind in der Regel nicht kompensierbar, insbesondere solche, die zu einem substanziellen Verlust führen. Auch wenn es um den Verlust visueller Wirkungen geht, ist eine Kompensation selten möglich. Der Verlust des landschaftlichen kulturellen Erbes ist in der Regel irreversibel. Im Abwägungsprozess bei Maßnahmen zur (Wieder-) Herstellung der Durchgängigkeit sollten daher die Belange des Kulturellen Erbes besonders sorgfältig abgewogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wenigen noch vorhandenen historischen Wasserkraftanlagen (Mühlen, Hammerwerke, Wasser- 	
--	--	--	--

		<p>kraftwerke usw.) sollten als Gesamtanlagen in ihrem Bestand, in ihrem funktionalen und landschaftlichen Kontext sowie ihrer Nutzungsfähigkeit erhalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Durchgängigkeit sollte über ergänzende Maßnahmen wie Fischaufstiegsanlagen, Umgehungsgerinne usw. sichergestellt werden. <p>Eine enge Zusammenarbeit mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird empfohlen.</p>	
8	RWE Power AG	<p>Aus Sicht der RWE Power AG regen wir an, die Trassenführung der geplanten Rheinwassertransportleitung bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Die Rheinwassertransportleitung (gemäß Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung) quert den angezeigten Bereich bei Frimmersdorf. Dieser Trassenabschnitt ist bereits genehmigt und wird durch das derzeit laufende Verfahren (Braunkohlenplanänderungsverfahren zur Sicherung von Trassen für Rheinwassertransportleitungen zu den Tagebauen Garzweiler und Harnbach) nicht mehr geändert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt:</p> <p>Die Anregung zur Rheinwassertransportleitung wird an den Erftverband zur frühzeitigen Berücksichtigung in den Verfahren gem. § 68 WHG weitergeleitet.</p>
9	Stadt Düsseldorf	<p>Gegen die 3. und 12. Änderung des Landschaftsplanes habe ich als untere Naturschutzbehörde <u>keine Bedenken</u>.</p>	
10	Stadt Grevenbroich	<p>Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Grevenbroich im Rahmen der Beteiligung zur 3. Änd. des Landschaftsplanes.</p> <p><u>für den Bereich Straßenbau:</u> Die Planung zur 3. Änderung des Landschaftsplans sieht durch den geplanten Erftverlauf Zerschneidungen bestehender Straßeninfrastruktur vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Straßeninfrastruktur (Straßen- und Wegeverbindungen (Gemeindestraßen, Wirtschaftswege, Radwege, Gehwege), Brücken, Entwässerungsgräben, Durchlässe etc.) bei der Planung zu berücksichtigen ist und Änderungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Grevenbroich erfolgen können. Alle erforderlichen Änderungen zur Straßeninfrastruktur sind</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan die Zieltrasse der Erft lediglich nachrichtlich darstellt. Die konkrete zukünftige Trassenführung wird erst im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren gem. §68 WHG bestimmt.</p>

		<p>frühzeitig mit den Stadtbetrieben Grevenbroich und der Stadt Grevenbroich abzustimmen.</p> <p><u>für die Bereiche Stadtplanung und Grünanlagen:</u> Zunächst wird auf die bereits im Frühjahr vorgebrachten Anregungen verwiesen, die alle aufrecht gehalten werden.</p> <p><i>Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung</i> <i>Bereich Stadtplanung:</i> <i>Wir haben die betroffenen Bauleitpläne im Erftbereich in einer Excel-Tabelle zusammengestellt und auch digital zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde eine pdf erzeugt in der die Grenzen der Bauleitpläne mit dem Landschaftsplan verschnitten wurden. Stellen, an denen die Darstellungen und Festsetzungen nicht übereinstimmen, wurden markiert. Sie sollten von der planenden Behörde berücksichtigt werden. Die Dateien finden Sie im Anhang dieser Mail.</i></p> <p>Zudem folgende Anregung von SGB und 61:</p> <p>Der geplante Erftverlauf deckt sich in Teilbereichen nicht mit dem der Stadt Grevenbroich vorliegendem Perspektivkonzept des Erftverbandes. So wird der ursprüngliche Verlauf im Bereich des Wildgeheges beibehalten und wird nicht mehr in Meandern durch die Tiergehege geführt. Dies wird von Seiten der Stadt sehr begrüßt.</p> <p>Nördlich der Kerninnenstadt im Bereich des Stadtwaldes (Türling) gibt es auch Unterschiede in der Darstellung zwischen Landschaftsplan und Perspektivkonzept. Hier regt die Stadt Grevenbroich an, dass vor Beschlussfassung des Landschaftsplanes dieser Bereich intensiv zwischen dem Erftverband, RKN und der Stadt diskutiert wird. Es besteht die Sorge, dass hier durch die neue Führung der Erft intakte Waldbestände erheblich geschädigt werden. Auch treffen hier einige wichtige Fuß- und Radwege aufeinander, die auch von</p>	<p>Der Rhein-Kreis Neuss ist weder verfahrensführende Behörde noch antragstellender Wasserverband bei den wasserrechtlichen Verfahren zum Erftumbau.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund werden die Anregungen und Bedenken zur frühzeitigen Berücksichtigung bei den zukünftigen Verfahren gem. §68 WHG an den Erftverband weitergeleitet.</p> <p>Die Bedenken sind berücksichtigt: Die Anregung zur Anpassung der Grenzen des Landschaftsplans und der Bebauungspläne wurden geprüft. Änderungen sind im Rahmen der 3.Änderung LP VI nicht erforderlich.</p>
--	--	--	---

		<p>Radpendlern Richtung Bahnhof genutzt werden, die nun mehrfach durchschnitten werden. Hier ist eine Lösung für die Radfahrer zu entwickeln.</p> <p>Insgesamt sollten die Veränderungen im Radwegenetz betrachtet und mit den Erftanliegerkommunen in ein gemeinsam zu entwickelndes Gesamtkonzept münden. Dabei sollten auch die Ideen für Radschnellwegeverbindungen berücksichtigt werden. U.u. nimmt dies auch Einfluss auf den Maßnahmenkatalog, den der Landschaftsplan vorschlägt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen: Die Erarbeitung eines Gesamtradwegekonzeptes wird begrüßt. In der 3.Änderung LP VI werden keine Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.</p>
11	Stadtwerke Düsseldorf AG	Gegenüber der 3. Änderung des Landschaftsplanes VI bestehen seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG <u>keine Bedenken</u> .	
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	<p>Zum Verfahren der 3. Änderung des LP VI wird auf die Stellungnahme vom 11.03.2021 verwiesen: „Von der 3. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich/ Rommerskirchen - sind Belange des Waldes mittelbar betroffen. Durch die Änderungen des Entwicklungszieles und der LSG Festsetzungen wird die beschleunigte Umsetzung der Erftumgestaltung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie vorbereitet. Die geplante Erftumgestaltung hat u. a. erhebliche Inanspruchnahmen von Waldflächen zur Folge. Die konkreten Maßnahmen und die daraus möglicherweise resultierenden und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen müssen im Rahmen der Genehmigungsplanungen zur Erftumgestaltung festgelegt werden. Es werden von forstbehördlicher Seite <u>keine Bedenken</u> gegen die Änderung des Landschaftsplanes vorgetragen.“</p>	
Lfd.-Nr.	Anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Beirat der Unteren Naturschutz-behörde des Rhein-Kreises Neuss	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung

1	Beirat der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	
2	Anerkannte Naturschutzvereinigungen	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	
Lfd.-Nr.	Bürgerinnen und Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bürger 1	<p>Wir danken Ihnen nochmal im Nachhinein, dass Sie uns über die Landschaftsplan-Offenlegung so umfassend informiert haben. Da wir in den Unterlagen unseres Großvaters keine Karte mit der genauen Lage der jetzigen Landschaftsschutzgrenze finden können möchten wir Sie bitten uns eine maßstabsgetreue Kopie der Karte der damaligen landschaftsplanerischen Festsetzung sowie den textlichen Erläuterungen zuzusenden um uns über den ganz genauen Verlauf der Landschaftsschutzgrenze und dem Umfang der aktuellen Satzung zu informieren. Die Karte sollte mindestens den Bereich der <u>Anlage 1</u> abdecken.</p> <p>Bitte senden Sie uns eine Kopie der Karte mit Maßstabsangabe in öffentlich beglaubigter Form bis zum 29. Oktober zusammen mit der Rechnung an obige Adresse zu.</p> <p>Wir möchten damit auch sicherstellen, dass es bei der Übernahme in die digitale Karte keinen Übertragungsfehler gab und wir uns wegen der aktuellen Landschaftsplanänderung nicht schlechter stellen würden. Zudem benötigen wir für die geplante Wohnbebauung ohnehin einen Detailplan der Grenze.</p> <p>Hinsichtlich der in den Plänen in "rosa" gefassten Grenze der Landschaftsplanänderung (s. <u>Abbildung 3</u>) möchten wir anregen und bitten, dass die Grenze so korrigiert wird, dass sie die hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung (Flurstücke 24,25,216+386) nach Nordosten gerade verlängert (s. <u>Abbildung 2</u>).</p> <p>Begründung: Der angedachte Grenzverlauf schränkt eine künftige Umnutzung (z.B. Wohnbebauung) maßgeblich ein, weil:</p> <p>1. Auch wenn im aktuellen Landschaftsschutzgebiet selbst keine Wohnbebauung möglich ist werden wir für unsere Bebauung</p>	<p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>Der genaue Grenzverlauf wurde dem betr. Bürger im Detail unter Einsichtnahme des Satzungsoriginals erläutert. Der Grenzverlauf entspricht dem, über die Internetseite des Kreises, abrufbaren Grenzverlauf der digitalen Karte des Landschaftsplanes.</p> <p>Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden:</p> <p>Gegenstand der 3. Änderung LP VI ist die Beschleunigung des gem. EU WRRL erforderlichen Erftumbaus innerhalb der bestehenden rechtskräftigen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete unter Beachtung der Schutzwürdigkeit der Gebiete. Eine Änderung der Schutzwürdigkeit des rechtskräftigen LSG ist nicht gegeben.</p>

		<p>genügend Flächen benötigen, die eine Kompensationsmaßnahme für die Bebauung bietet.</p> <p>2. Die Verlegung des rosa Grenzverlaufes (Änderungsbiet) wirkt sich nur marginal auf die Planungen des Erftverbandes aus. Es handelt sich mutmaßlich nur um etwa 900 qm für die künftig die alten Landschaftsschutzregelungen gelten und nicht dem neuen Schutze der Erfttaue unterliegen. Für uns sind 900 qm erheblich, für das Gesamtprojekt nicht.</p> <p>3. Wir stufen die Einschränkungen durch den Schutz der Erfttaue höher ein als den des bisherigen Landschaftsschutz. Zudem ist als letztes Mittel ein, möglicherweise sehr unwahrscheinliches, Enteignungsverfahren möglich.</p> <p>4. Der Verlauf der Geländehöhe (46,5) spricht ebenfalls für die Korrektur des Grenzverlaufes. (s. <u>Abbildung 4</u>)</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass wir -aus welchen Gründen auch immer- das Planfeststellungsverfahren des Erftverbandes verpassen und unter anderem deshalb dort hinnehmen müssten was im Änderungsgebiet passiert.</p> <p>Die von uns angeregte gerade Verlängerung entspricht übrigens fast genau dem parallelen Verlauf der Erft.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen möchten wir im Nachgang unseres Gespräches bezüglich der 3. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt VI zur Niederschrift folgendes mitteilen und bitten unsere nachfolgende Anregung dem Kreistag mit einer Empfehlung zur Übernahme zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>Die vorgetragenen Gründe für die gewünschte LSG - Änderung sind aus privaten Motiven abgeleitet. Die vorhandene rechtskräftige Grenze des Landschaftsschutzgebietes orientiert sich jedoch nicht an privaten, sondern an öffentlich rechtlichen Gründen, nämlich der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Landschaft gemäß der Vorgaben des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes.</p>
--	--	---	---

Abbildung 1:

Gemarkung Wevelinghoven Flur 9:

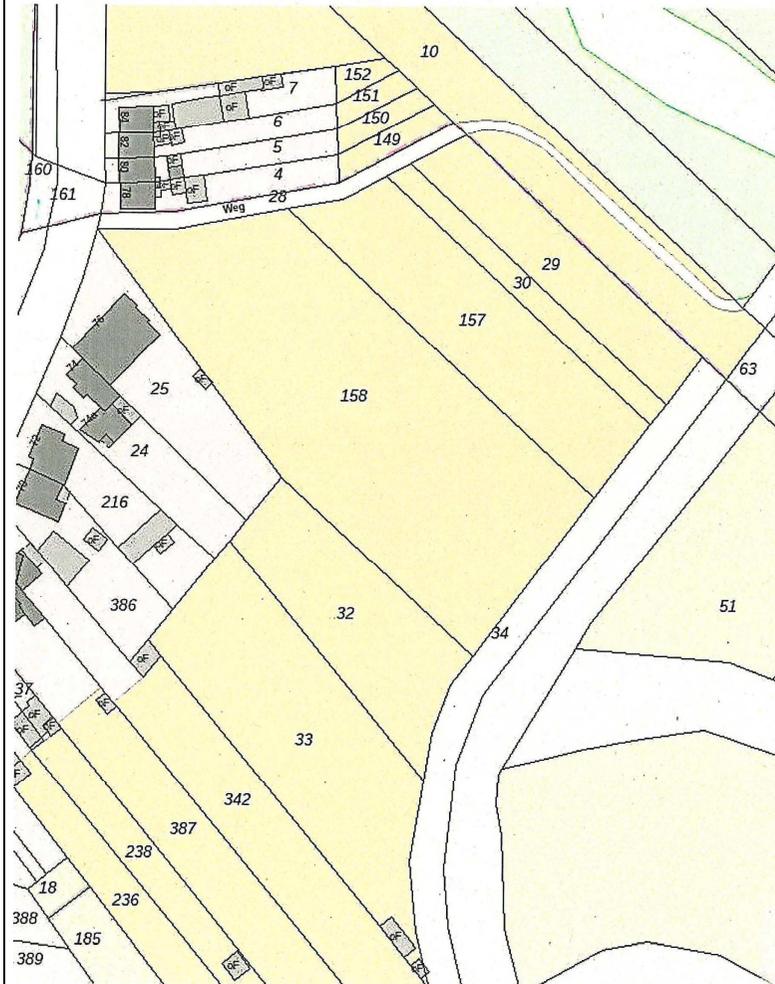


Abbildung 2:

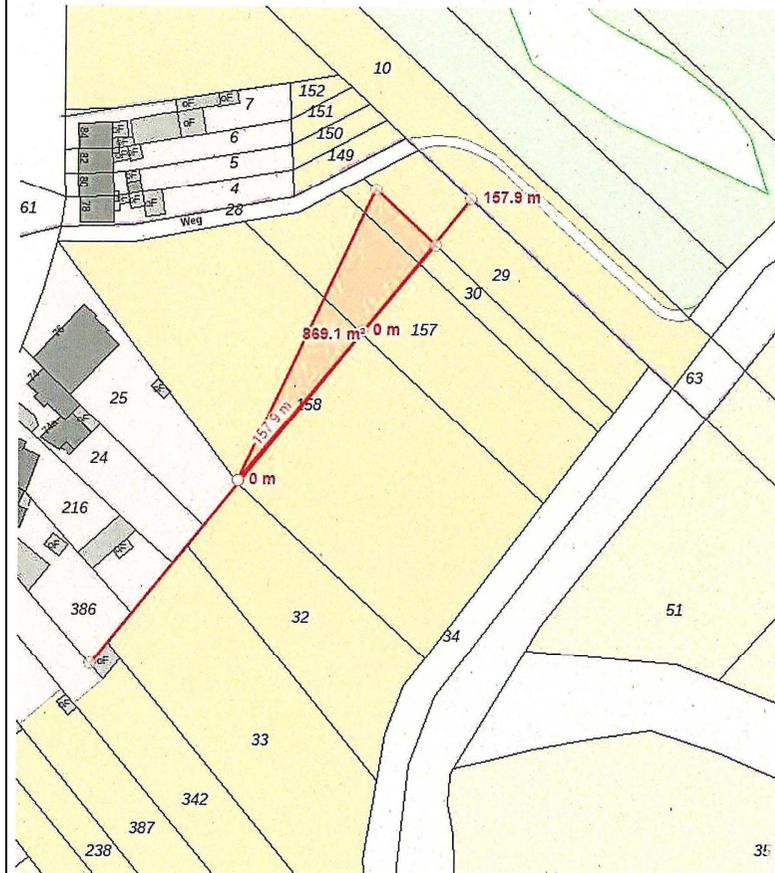
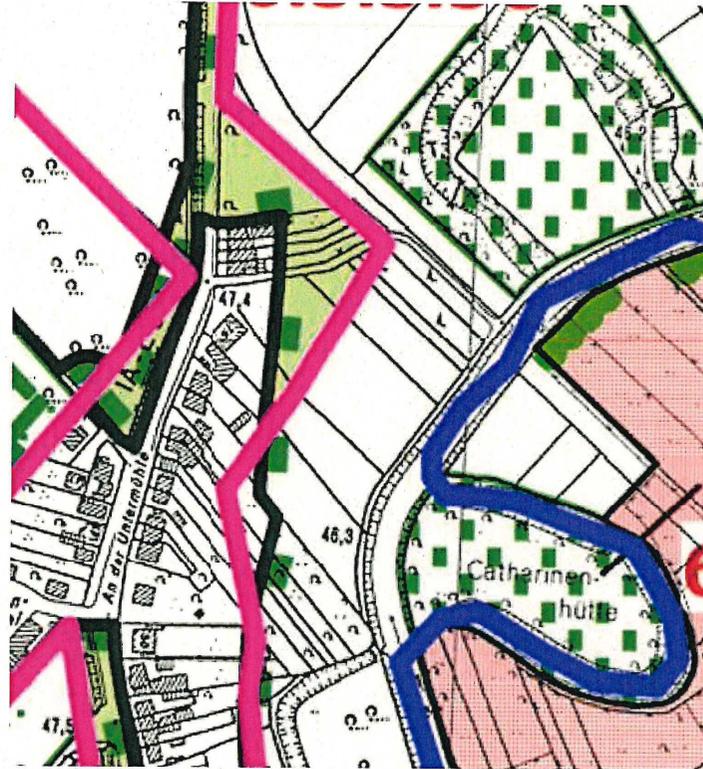
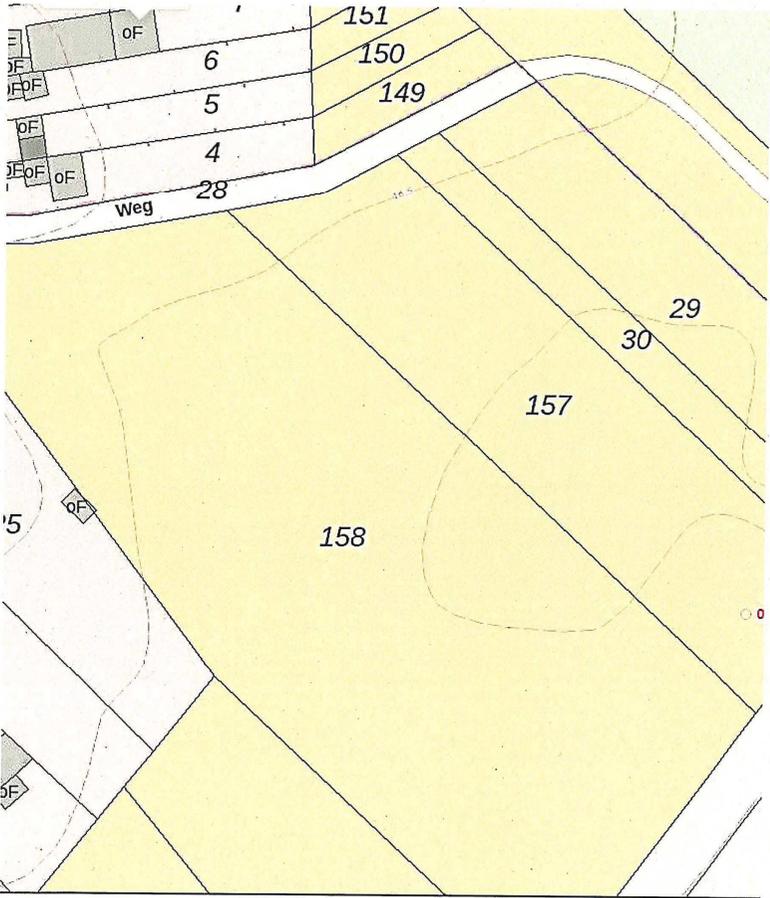


Abbildung 3:



		<p>Abbildung 4:</p> 	
2	Bürger 2	<p>In der Planung ist die neu zu erstellende Ortsumgebung für Kapellen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt:</p> <p>Der Landschaftsplan stellt als Fachplan des Natur- und Landschaftsschutzes keine Straßenplanungen dar.</p> <p>In den wasserrechtlichen Verfahren gem. §68 WHG</p>

			<p>zum Erftumbau erfolgt eine umfangreiche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, hierzu zählen auch die Stellen der Straßenbauverwaltung welche ihre Belange in diese Ausbaufahrten einbringen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Erftverband zur Berücksichtigung in den o.g. Verfahren weitergeleitet.</p>
--	--	--	--